

Bundesjagdgesetz

Schuck

3. Auflage 2019
ISBN 978-3-8006-5694-3
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

b) Wildschadensersatzausschluss (Abs. 7). Der Grundeigentümer hat nach Abs. 7 keinen Anspruch auf Ersatz von Wildschäden. Die Vorschrift ist rein deklaratorisch, da Eigentümer befriedeter Bezirke grundsätzlich keinen Ersatzanspruch haben (BGH Urt. v. 4.3.2010 – III ZR 233/09, JE IX Nr. 185 = NJW 2010, 1608). Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung würde auch der landwirtschaftliche Nutzer (Landpächter) keinen Wildschadensersatzanspruch mehr geltend machen können. Insoweit entfaltet die Befriedung nach § 6a Drittwirkung. Der Gesetzgeber hat den Nutzungsberechtigten des Grundstücks nicht als Beteiligten im Anhörungsverfahren angesehen (Abs. 1 S. 3). Unabhängig von der Frage, ob der betroffene Landpächter im Falle von Wildschäden Drittbeteiligter im Verwaltungsverfahren und in seinen Rechten verletzt ist, hat dieser zivilrechtliche Ansprüche gegen den Grundeigentümer. In Betracht kommt in erster Linie ein Anspruch auf den entstandenen Wildschaden aus § 280 Abs. 1 BGB. Es stellt eine Pflichtverletzung aus dem Pachtvertrag dar, wenn dem Nutzungsberechtigten der Schadensersatzanspruch aufgrund der Befriedung nach § 6a entzogen wird. Hierneben kann der Landpächter ggf. auch Minderung erklären oder den Pachtvertrag kündigen.

Durch § 14 Abs. 7 S. 2 **JWVG** wird klargestellt, dass der Grundeigentümer des befriedeten Bezirks verpflichtet ist, die erforderliche Maßnahme der jagdausübungsberechtigten Person zum Wildtiermonitoring zu ermöglichen. **114a**

5. Wildfolge (Abs. 8)

Über Abs. 8 werden die „Grundsätze der Wildfolge“ auch für nach § 6a befriedete Bezirke für anwendbar erklärt. Über § 22a Abs. 2, der die „Verfolgung“ kranken Wildes nur aufgrund einer schriftlichen Wildfolgevereinbarung erlaubt und ansonsten keine Detailregelung vorsieht, wird die Anwendbarkeit des jeweiligen Landesrechtes eröffnet. Da die nach § 6a befriedete Grundfläche als befriedeter Bezirk iSd § 6 anzusehen ist, besteht hier eine Rechtskollision zwischen dem Tierschutz und dem Eigentumsrecht. Die Regelung in Abs. 8 löst diesen Rechtskonflikt zugunsten des Tierschutzes und soll auch auf nach § 6a befriedeten Flächen ein gleiches Tierschutzniveau gewährleisten (BT-Drs. 17/12046). Die Frage, inwieweit für den Jagdausübungsberechtigten ein Verfolgungsrecht besteht, ist anhand der landesspezifischen Spezialregelungen zur Wildfolge in befriedeten Bezirken zu beantworten (→ § 22a Rn. 16). **115**

Regelt das Landesrecht das konkrete Rechtsproblem nicht, stellt Abs. 8 S. 2 klar, dass es keiner schriftlichen Wildfolgevereinbarung zwischen dem Jagdgegner und dem Jagdausübungsberechtigten bedarf. Dies gilt selbst dann, wenn das Landesgesetz grundsätzlich eine schriftliche Vereinbarung fordert, da § 6a im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung dem Landesrecht zumindest solange vorgeht, bis das Land seinerseits eine abweichende Regelung getroffen hat (aA *Meyer-Ravenstein* Tagungsband 21. DJRT, 73). Der Wortlaut des S. 2 „bedarf es nicht“ schließt jedoch nicht die im Rahmen der zivilrechtlichen Privatautonomie aus, dass der Jagdgegner mit dem Jagdausübungsberechtigten eine Wildfolgevereinbarung treffen darf. Diese ist nur keine Voraussetzung für die Wildfolge. **116**

Nach Abs. 8 S. 3 ist der Grundeigentümer aber über die Notwendigkeit der Wildfolge **unverzüglich**, also ohne schuldhaftes Zögern, **in Kenntnis zu setzen**. Diese allgemeine Definition erfordert in der Praxis aufgrund des **117**

§ 6a

II. Abschnitt. Jagdbezirke und Hegegemeinschaften

technischen Fortschritts nach Möglichkeit einen Anruf per Mobiltelefon, sofern der Empfang sichergestellt und die Telefonnummer des Jagdgegners bekannt ist. Grundsätzlich ist der Grundeigentümer vor Beginn der Wildfolge von der Notwendigkeit zu informieren. Nur für den Fall, dass Belange des Tierschutzes entgegenstehen, überlagern diese das Informationsinteresse und die Wildfolge darf ohne vorherige Kenntnisgabe an den Jagdgegner begonnen werden.

- 117a** Solche Belange sind immer dann anzunehmen, wenn das Wildtier noch lebt und leidet (zB Weidwundschuss) und unverzüglich nach § 22a zu erlegen ist. Die Beurteilung, ob diese Belange vorliegen sind anhand objektiver Kriterien aus Sicht des Jägers zu beurteilen. Sieht der Jäger, dass Wild krank auf eine § 6a-Fläche wechselt und sich dort niedertut, ist die unverzügliche Wildfolge ohne vorherige Information angezeigt. Gleiches muss aber auch für den Fall gelten, wenn der Jäger zwar nicht genau sehen kann, ob sich das Wild noch lebend und leidend auf dem befriedeten Grundstück niedertut oder ggf. bereits verendet ist, aber Tatsachen die Annahmen rechtfertigen, dass die Voraussetzungen für die Wildfolge vorliegen (zB Pirschzeichen, Zeichnen des Wildes beim Schuss). Dies geht aus der Wertung des Gesetzgebers vor, den Tierschutz im Zweifel über das ethische Interesse des Jagdgegners zu stellen.

6. Aneignungsrechte

- 118** Das jagdrechtliche Aneignungsrecht ist grundsätzlich mit dem Jagdrecht, § 1 Abs. 1 S. 1, verbunden und erstreckt sich nach § 1 Abs. 5 auch auf krankes oder verendetes Wild, Fallwild, Abwurfstangen und Eier von Federwild. Da das Jagdrecht untrennbar mit Grund und Boden verbunden ist (§ 3 Abs. 1), verbleibt dieses Recht grundsätzlich beim Grundeigentümer, auch wenn sein Grundstück ein befriedeter Bezirk ist. Nach Abs. 9 folgt das Aneignungsrecht der im jeweiligen Einzelfall gegebenen Berechtigung zur **Wildfolge** (Abs. 8) oder der **behördlich angeordneten** Jagd (Abs. 5).
- 119** Durch Abs. 9 wird das Aneignungsrecht für **zwei Alternativen** vom Grundeigentümer auf den Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirks oder den beauftragten Jäger übertragen. Diese Abkoppelung durchbricht den Grundsatz, dass das Recht zur Aneignung Ausfluss des Jagdrechts ist, welches dem Grundeigentümer zusteht (§ 1 Abs. 1 iVm § 3 Abs. 1). Da das Jagdrecht Ausfluss des Eigentumsrechts und damit durch Art. 14 GG geschützt ist, bestehen verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Trennung von Jagdrecht und Aneignungsrecht (so auch *Meyer-Ravenstein* Tagungsband 21. DJRT, 74). Leider führt die Gesetzesbegründung zu Abs. 9 lediglich aus, es würde sich hierbei um eine „notwendige Folgeregelung“ zu Abs. 5 und Abs. 8 handeln. Inhaltlich wird die Übertragung des Aneignungsrechts nicht begründet.
- 120** Im Auslegungserlass vom 30.4.2013 führt das BMELV aus, dass bezüglich der nach § 6a befriedeten Flächen weder ein pauschales Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten noch des Grundeigentümers angezeigt sei: „Denn das Aneignungsrecht ist Bestandteil des Jagdrechts, auf dessen Ausübung der Grundeigentümer mit der Befriedung gerade auch mit Wirkung für und gegen sich selbst verzichtet hat. Es wäre ethisch widersprüchlich und würde somit die Rechtfertigung der Befriedung in Frage stellen, wenn der Grundeigentümer zwar die Jagd aus Gewissensgründen ablehnte, sich aber gleichwohl das erlegte Wild aneignen und verwerten würde“.

Interpretiert man den Antrag auf Befriedung tatsächlich nicht nur als Ablehnung der Jagdausübung, sondern gleichzeitig als konkludent miterklärten Verzicht auf das Jagdrecht, entfällt somit zwangsläufig das daran gekoppelte Aneignungsrecht. Dann entfällt auch ein Eingriff in das Jagdrecht und damit eine Verletzung des Art. 14 GG. 121

Nicht geklärt ist allerdings die sich dann anschließende Frage, inwieweit der **Wert des Aneignungsrechts**, welches sich maßgeblich nach der Wildart berechnet, auszugleichen ist. Es erscheint sachgerecht, dem Grundeigentümer für die Übertragung des Aneignungsrechts zu entschädigen (*Meyer-Ravenstein* Tagungsband 21. DJRT, 74; *Rose NJagdG* § 27 Anm. 5). Im Fall der behördlich angeordneten Jagd dürfte beispielsweise der Erlös, den der Verkauf des erlegten Wildes einbringt, von den Kosten für die Jagd in Abzug gebracht werden. Übersteigen die Einnahmen die Kosten für die angeordnete Jagd, hat der Grundeigentümer Anspruch auf Auszahlung des Differenzbetrages, ein Fehlbetrag wäre gegen den Grundeigentümer in einem Kostenbescheid festzusetzen. 122

Diese Grundsätze sind sowohl für die behördlich angeordnete Jagd nach Abs. 5 als auch für den Fall der Wildfolge anzuwenden. Um Streitigkeiten vorzubeugen ist der Behörde zu empfehlen die Frage des Aneignungsrechts bereits im Antragsverfahren zu klären (*Meyer-Ravenstein* Tagungsband 21. DJRT, 76). Im Rahmen der Anhörung kann der Grundeigentümer erklären, auf das Aneignungsrecht und ggf. Wertersatz zu verzichten. 123

V. Erlöschen und Widerruf der Befriedigung (Abs. 4)

In Abs. 4 regelt der Gesetzgeber, unter welcher Voraussetzung die Befriedung kraft Gesetzes oder aufgrund behördlicher Entscheidung endet. 124

1. Eigentümerwechsel (Abs. 4 S. 1)

Die Befriedungsmöglichkeit nach § 6a beruht auf einer persönlichen Gewissensentscheidung des Grundstückseigentümers (→ Rn. 30). Aus dieser höchstpersönlichen Gebundenheit folgt logischerweise, dass die Befriedung erlischt, sobald der Eigentümer wechselt. Diese Rechtsfolge statuiert Abs. 4 S. 1, wobei der Gesetzgeber eine Übergangsphase von drei Monaten vorsieht. Diese Frist wird durch die Abs. 4 S. 2 und 3 ergänzt. 125

Es ist unerheblich, warum das Eigentum übergeht (rechtsgeschäftliche Übertragung oder Erbfall). **Jeder Wechsel** des Eigentümers, auch des Miteigentümers löst die Rechtsfolge des Abs. 4 S. 1 aus. Wie ausgeführt müssen die Gründe für die Befriedung bei jedem Miteigentümer gegeben sein (→ Rn. 36). 126

Die Übergangsfrist von drei Monaten dient zum einen der Rechtssicherheit (BT-Drs. 17/12046) und soll zum anderen dem Rechtsnachfolger ermöglichen, die Befriedigung durch einen eigenen Antrag aufrecht zu erhalten. Stellt der Rechtsnachfolger einen **neuen Antrag**, hemmt dieser die Frist nach Abs. 4 S. 1, die bestehende Befriedung erlischt mit Wirksamwerden der behördlichen Entscheidung über den Antrag des Rechtsnachfolgers (Abs. 4 S. 2). Wenn auch in Bezug auf den Rechtsnachfolger die Voraussetzungen nach § 6a vorliegen, hat die Behörde trotzdem einen gesonderten Bescheid zu erlassen. Die alte Befriedung erlischt aufgrund der Personenbezogenheit 127

§ 6a

II. Abschnitt. Jagdbezirke und Hegegemeinschaften

zwangsläufig, eine „Verlängerung“ oder ein bloßer „Adressatenwechsel“ ist nicht möglich.

- 128 Ist der Rechtsnachfolger an einer Befriedung nach § 6a nicht interessiert, kann er auch vor Ablauf der Frist den Verzicht erklären, so erlischt die Befriedung nach Abs. 4 S. 3 bereits mit Zugang der Verzichtserklärung bei der zuständigen Behörde.
- 129 Für die Praxis wichtig ist die Verpflichtung des Grundeigentümers **nach Abs. 4 S. 4**. Hiernach ist der Grundeigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel gegenüber der Behörde anzuzeigen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Behörde Kenntnis von dem Eigentumswechsel und der ggf. damit einhergehenden Beendigung der Befriedung erlangt. Im Fall des Erlöschens der Befriedung hat der Grundeigentümer den Eigentumswechsel aufgrund allgemeiner Verpflichtung (→ § 9 Rn. 58, 102) der Jagdgenossenschaft anzuzeigen, da das Jagdkataster geändert werden muss.

2. Widerruf der Befriedung nach Abs. 4 S. 5

- 130 Die Behörde hat die Befriedung zu widerrufen, wenn der Grundeigentümer entweder den Verzicht auf die Befriedung erklärt (Abs. 4 S. 5 Nr. 1) oder der Grundeigentümer die Jagd ausübt, einen Jagdschein löst oder die Ausübung der Jagd durch Dritte auf einem ihm gehörenden Grundstück ausübt (Abs. 4 S. 5 Nr. 2). Es handelt sich bei beiden Nummern um **zwingende Aufhebungsgründe**. Liegt eine der beiden Alternativen vor, ist die Behörde zum Widerruf verpflichtet, es liegt eine Entscheidung der gebundenen Verwaltung vor, ein Ermessensspielraum besteht nicht.
- 131 **a) Abs. 4 S. 5 Nr. 1.** Der Grundeigentümer kann jederzeit ohne Angabe von Gründen auf die Befriedung verzichten und so den gesetzlich vorgesehenen Regelzustand herstellen. Der Verzicht muss schriftlich erfolgen.
- 132 **b) Abs. 4 S. 5 Nr. 2.** In Nr. 2 zählt der Gesetzgeber die Regelbeispiele auf, die der höchstpersönlichen Gewissensentscheidung entgegenstehen. Inhaltlich sind diese deckungsgleich mit der Negativformulierung in Abs. 1 S. 3. Der Widerruf ist bei einem Grund im Sinne der Vorschrift angezeigt, da der Jagdgegner in diesen Fällen tatsächlich entgegen seiner im Antragsverfahren vorgebrachten ethischen Haltung handelt bzw. die Jagd duldet.
- 133 Im Gegensatz zu Abs. 1 S. 3 ist die Aufzählung in Abs. 4 S. 5 jedoch abschließend, da der Gesetzgeber beim Wortlaut auf das Wort „insbesondere“ verzichtet. Der Widerruf nach Abs. 4 S. 5 Nr. 2 erfordert also das Vorliegen der abschließend aufgezählten objektiven Tatsachen.
- 134 Das Tatbestandsmerkmal nach Abs. 4 S. 5 Nr. 2 ist nicht erfüllt, wenn der Grundeigentümer eine beschränkte Jagdausübung nach Abs. 3 duldet, ein Fall der angeordneten Jagd (Abs. 5) oder der Wildfolge (Abs. 8) vorliegt. In diesen Fällen wird die Jagd gesetzlich oder behördlich angeordnet und steht der freien Gewissensentscheidung nicht entgegen (BT-Drs. 17/12046).

3. Widerruf der Befriedung nach Abs. 4 S. 6

- 135 Die in Abs. 4 S. 5 normierten zwingenden Aufhebungsgründe werden durch Abs. 4 S. 6, der die Aufhebung im Regelfall normiert, ergänzt. Die Behörde hat die Befriedung im Rahmen der gebundenen Verwaltung zu widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die der Befriedung entgegenstehen. Die Vorschrift ist als **Korrekturmöglichkeit** zu verstehen. Erfährt

die Behörde nach einer Befriedung Informationen, die der Befriedung entgegenstehen, hätte also eine Befriedung bei Berücksichtigung der Tatsachen im Rahmen des Antragsverfahrens nach Abs. 1 nicht ausgesprochen werden dürfen, hat die Behörde die Befriedung zu widerrufen. Bei nur vorübergehender Beeinträchtigung der öffentlichen Belange ist nicht die Befriedung aufzuheben, sondern im Rahmen der Verhältnismäßigkeit eine eingeschränkte Befriedung anzuordnen (Abs. 3) oder eine beschränkte Jagd anzuordnen (Abs. 5), da diese Maßnahmen einen milderen Eingriff in den Rechtskreis des Grundeigentümers darstellen.

Nach der Gesetzesbegründung ist die Befriedung in der Regel aufzuheben, wenn Tatsachen „bekannt“ werden, die den Anspruch auf Befriedung „entfallen“ lassen (BT-Drs. 17/12046). Nach diesem Wortlaut umfasst Abs. 4 S. 6 daher Tatsachen, die entweder nach der behördlichen Entscheidung eingetreten sind oder im Antragsverfahren vorlagen, der Behörde aber nicht bekannt waren. Der Begriff „entfallen“ setzt voraus, dass der Anspruch auf Befriedung ursprünglich bestand. Hat die Behörde im Antragsverfahren bekannte Tatsachen lediglich falsch bewertet, ist die Befriedung daher nicht nach Abs. 4 S. 6 zu widerrufen, sondern nach den allgemeinen Vorschriften des VwVfG zurückzunehmen (§ 48 VwVfG). Die Abs. 4 S. 5–7 sind als *lex specialis* zu den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu betrachten, die aufgrund der Verweisung aber weiterhin anzuwenden sind, sofern die Sonderregelungen nach Abs. 4 nicht eingreifen. 136

4. Widerrufsvorbehalt (Abs. 4 S. 7)

Nach Abs. 4 S. 7 hat die Behörde die Befriedigung unter einen Widerrufsvorbehalt zu stellen, sofern ein oder mehrere weitere Anträge auf Befriedung in demselben Jagdbezirk gestellt werden und nicht allen Anträgen insgesamt ohne Gefährdung der Belange nach Abs. 1 S. 2 stattgegeben werden kann. 137

Der Sinn der Vorschrift ergibt sich bei genauer Betrachtung aus der Formulierung „insgesamt“. Es soll verhindert werden, dass jeder Antrag für sich genommen begründet ist, aber aus einer Gesamtschau aller Anträge eine Gefährdung der öffentlichen Belange resultiert. Die Antragsteller, deren Grundflächen in einem Jagdbezirk liegen, sollen gleichbehandelt werden. Es darf nicht vom Zufall des Antragszeitpunktes abhängen, ob der Antrag begründet ist oder nicht. Es soll ein „Wettkampf“ der Jagdgegner verhindert werden. Durch den Widerrufsvorbehalt erhält die Behörde die Möglichkeit zu prüfen, wie sich die Gesamtsituation in einem Jagdrevier darstellt, wenn mehrere Flächen befriedet werden sollen. Ergibt sich aus der Gesamtbetrachtung, dass ggf. bereits befriedete Flächen durch die neuerlichen Anträge zu einer Gefährdung der öffentlichen Belange führen, kann die Behörde die Befriedung widerrufen und die Befriedungen im Jagdbezirk so regeln, dass die öffentlichen Belange gewahrt werden. 138

Diese Möglichkeit ist der Tatsache geschuldet, dass der Einfluss der befriedeten Flächen aus jagdpraktischen Gründen maßgeblich an dem Verhältnis zur Gesamtfläche des Jagdbezirkes zu messen und zu bewerten ist. Eine kleine Fläche von 2.500 qm wirkt sich naturgemäß weniger aus als eine 15 ha große Fläche. 139

VI. Angegliederte Grundflächen (Abs. 10)

- 140** Die Möglichkeit Grundflächen nach § 6a aus ethischen Gründen befrieden zu lassen, besteht für alle Grundstücke die nicht die Voraussetzungen eines Eigenjagdbezirks erfüllen. In der Regel werden diese Grundstücke Bestandteil eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks sein. Es gibt jedoch Grundstücke, die keine Verbindung zu einem solchen Jagdbezirk haben (Enklaven, → § 8 Rn. 6). Sind diese Grundflächen kraft Gesetzes oder aufgrund behördlicher Entscheidung einem Eigenjagdbezirk angegliedert, sind nach Abs. 10 die Abs. 1–9 entsprechend anwendbar.
- 141** Da von Abs. 10 wörtlich nur Angliederungen „kraft Gesetzes“ oder aufgrund „behördlicher Entscheidung“ erfasst sind, besteht eine Regelungslücke für privatrechtliche Angliederungen, die einige Landesjagdgesetze als vorgeschaltete Alternative zur behördlichen Angliederung durch Verwaltungsakt vorsehen (→ § 4 Rn. 13). Diese Regelungslücke ist durch Auslegung und analoge Anwendung des Abs. 10 zu füllen. Die Befriedung kann in diesem Fall aber erst wirksam werden, wenn nicht nur der Pachtvertrag abgelaufen ist (Abs. 2 S. 1), sondern auch der Angliederungsvertrag zivilrechtlich zB durch Kündigung beendet wurde. Denn durch den Angliederungsvertrag hat der Jagdgegner die Fläche gerade zur Bejagung zur Verfügung gestellt. Die Jagdausübung auf der Fläche ist somit zur Geschäftsgrundlage geworden, die Übertragung des Jagdausübungsrechts ist die Primärleistungspflicht auf Seiten des Grundeigentümers der angegliederten Fläche.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

2. Eigenjagdbezirke

§ 7 [Eigenjagdbezirke]

(1) ¹Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von 75 Hektar an, die im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen, bilden einen Eigenjagdbezirk. ²Die Länder können abweichend von Satz 1 die Mindestgröße allgemein oder für bestimmte Gebiete höher festsetzen. ³Soweit am Tag des Inkrafttretens des Einigungsvertrages in den Ländern eine andere als die in Satz 1 bestimmte Größe festgesetzt ist, behält es dabei sein Bewenden, falls sie nicht unter 70 Hektar beträgt. ⁴Die Länder können, soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine solche Regelung besteht, abweichend von Satz 1 bestimmen, daß auch eine sonstige zusammenhängende Fläche von 75 Hektar einen Eigenjagdbezirk bildet, wenn dies von Grundeigentümern oder Nutznießern zusammenhängender Grundflächen von mindestens je 15 Hektar beantragt wird.

(2) ¹Ländergrenzen unterbrechen nicht den Zusammenhang von Grundflächen, die gemäß Absatz 1 Satz 1 einen Eigenjagdbezirk bilden. ²In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 besteht ein Eigenjagdbezirk, wenn nach den Vorschriften des Landes, in dem der überwiegende Teil der auf mehrere Länder sich erstreckenden Grundflächen liegt, für die Grundflächen insgesamt die Voraussetzungen für einen Eigenjagdbezirk vorliegen würden. ³Im übrigen gelten für jeden Teil eines über mehrere Länder sich erstreckenden Eigenjagdbezirkes die Vorschriften des Landes, in dem er liegt.

(3) Vollständig eingefriedete Flächen sowie an der Bundesgrenze liegende zusammenhängende Grundflächen von geringerem als 75 Hektar land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Raum können allgemein oder unter besonderen Voraussetzungen zu Eigenjagdbezirken erklärt werden; dabei kann bestimmt werden, daß die Jagd in diesen Bezirken nur unter Beschränkungen ausgeübt werden darf.

(4) ¹In einem Eigenjagdbezirk ist jagdausübungsberechtigt der Eigentümer. ²An Stelle des Eigentümers tritt der Nutznießer, wenn ihm die Nutzung des ganzen Eigenjagdbezirkes zusteht.

Ländervorschriften: § 4 JWMG; Art. 8 BayJG; § 7 BlnLJagdG; § 7 BbgJagdG; Art. 8 BremLJagdG; § 3 HmbJagdG; § 6 HJagdG; § 3 MVLJagdG; §§ 10, 11 NJagdG; § 5 LJG-NRW; § 9 RhPflJG; § 5 SJG; § 9 SächsJagdG; § 9 LSALJagdG; § 5 SchlHLJagdG; § 8 ThJG.

Übersicht

	Rn.
I. Entstehen des Eigenjagdbezirks	1
II. Untergang des Eigenjagdbezirks	3
III. Verzicht auf die Eigenständigkeit des Eigenjagdbezirks	4
IV. Angliederungen	6
V. Prozessuales	7

	Rn.
VI. Voraussetzungen im Einzelnen	8
1. Zusammenhängend	9
2. Nutzbare Fläche	10
3. Naturschutzgebiete	11
4. Mindestgröße	12
5. Teilung von Eigenjagdbezirken	13
6. Flächen nach Abs. 1 S. 4	14
7. Eigenjagdbesitzer	15
VII. Jagd- und Umsatzsteuer	17
VIII. Erklärung zu Eigenjagdbezirken	18
IX. Jagdausübungsberechtigte	19
1. Benennungspflicht	20
2. Anzahl	22
3. Nutznießer	24

I. Entstehen des Eigenjagdbezirks

- 1 Der verfassungsrechtliche Schutz des Eigentums gebietet die Einräumung der Jagdausübung auf eigenem Grund und Boden – ebenso wie andere, mit dem Eigentum unmittelbar verbundene Nutzungsmöglichkeiten wie die Fischerei, Land- und Waldbewirtschaftung. Der Gesetzgeber hat aber die Bildung einer eigenständigen Jagdausübung von bestimmten Mindestgrößen abhängig gemacht. Hierbei wurde unterstellt, dass für eine wirksame Hege im Sinne einer nachhaltigen Nutzung ein Gebiet von einer gewissen Größe erforderlich ist. Schon das preußische Jagdgesetz vom 7. März 1850 gewährte die Möglichkeit der eigenständigen Jagdausübung für den Grundeigentümer erst ab einer Mindestgröße von 300 morgen (75 ha). Andre Länder hatten entsprechende Regelungen, wobei zumindest annähernd 75 ha als notwendige Größenordnung angesehen wurden. Liegen bei zusammenhängenden Grundflächen die Voraussetzungen für einen Eigenjagdbezirk gemäß § 7 vor, so entsteht – ohne dass es einer Erklärung des Grundstückseigentümers oder einer besonderen behördlichen Entscheidung bedürfte – der Eigenjagdbezirk kraft Gesetzes. Eines gestaltenden Verwaltungsaktes einer Behörde bedarf es nicht (OVG Münster Urt. v. 11.8.1982, JE II Nr. 46), ebenso wenig wie eine behördliche Anmeldung oder ein vorheriger **Flächennachweis** erforderlich ist (BGH AgrarR 1973, 186; BVerwGE 21, 11 = BeckRS 1965 30432973). In manchen Ländern besteht zwar eine Mitteilungspflicht, wenn angrenzende Grundstücke erworben werden (zB § 5 Abs. 4 **SJG**). Dies hat jedoch nur ordnungsrechtliche Bedeutung um die Grenzen der Jagdbezirke für die Jagdbehörden transparent zu machen. In Zweifelsfällen kann die Behörde dennoch entsprechende Nachweise zwar anfordern, diese aber nicht mit Zwangsmitteln durchsetzen (so auch *Meyer-Ravenstein* NJagdG Rn. 5; aA *Mehring* NdsJ 1986, 930), jedenfalls nicht in Ländern, in denen diese Pflicht nicht ausdrücklich normiert ist. Ist die Eigentümerinhaberschaft verschiedener, aber zusammenhängender Grundflächen unklar, kann die Behörde durch Verwaltungsakt das Bestehen eines Eigenjagdbezirks feststellen (vgl. VG Weimar RdL 1995, 124 für die sog. Treuhandflächen). Dem Urteil kommt insoweit feststellend-konstitutive Wirkung zu (so auch *Lorz/Metzger/Stöckel/Metzger* Rn. 1). In dem Fall in dem Streit über das Bestehen oder nicht Bestehen eines Eigenjagdbezirkes herrscht kann dies ebenfalls durch Verwal-